

40. Sitzung

am Donnerstag, dem 17. Dezember 1959, 9 Uhr
in München

Geschäftliches	1130, 1138, 1142
Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) — Beil. 514	
— Zweite Lesung —	
Bericht des Verfassungsausschusses (Beil. 951)	
Hierzu Abänderungsantrag der Abg. Dr. Schier, Dr. Becher u. Frakt.	
Hanauer (CSU), Berichterstatter	1130
Staatsminister Dr. Haas	1133
Abstimmungen	1136
Dr. Schier (GB)	1136
— Dritte Lesung —	
Abstimmung	1137
Dr. Becher (GB), zur Abstimmung	1137
Dr. Hoegner (SPD), zur Abstimmung	1138
Schlußabstimmung	1138
Neuwahl eines berufsrichterlichen Mitglieds des Bayer. Verfassungsgerichtshofs	1138
Antrag des Abg. Gabert betr. Erhaltung des Schloßparks Nymphenburg für die Bevölkerung (Beil. 911)	
Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 979)	
Köglsperger (SPD), Berichterstatter	1139
Beschluß	1139

Antrag des Abg. Jaumann u. a. betr. Richtlinien zu §§ 3 und 15 Abs. 2 der Verordnung über den Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Beil. 546)	
Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beil. 986)	
Nerlinger (BP), Berichterstatter	1139
Beschluß	1139
Antrag der Abg. Dr. Merkt, Dr. Müller und Winkler betr. Verlegung des Landeplatzes Oberwiesenfeld (Beil. 861)	
Berichte des Wirtschaftsausschusses (Beil. 965) u. des Haushaltsausschusses (Beil. 980)	
Demeter (SPD), Berichterstatter	1140
Zilibiller (CSU), Berichterstatter	1140
Beschluß	1140
Antrag der Abg. Dr. Hamm-Brücher, Bezold, von Feury u. a., Demeter u. a., Dr. Becher betr. Einbau eines Konzertsaals in das Leuchtenberg-Palais (Beil. 610)	
Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 977)	
Köglsperger (SPD), z. Geschäftsordnung	1140
Winkler (CSU), zur Geschäftsordnung	1140
Zurückverweisung	1141
Antrag der Abg. Dr. Heubl, Huber Ludwig, Dr. Fischer u. Frakt. betr. Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayer. Landtags (Beil. 992)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	1141
Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (Beil. 983)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	1141
Antrag des Abg. Dr. Hoegner u. Frakt. betr. Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Beil. 995)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	1141
Antrag der Abg. Bachmann Georg, Röhrli und Binder betr. Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 991)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	1141
Weitere Sitzungsfolge	1141
Weihnachts- und Neujahrswünsche	
Präsident Dr. Ehard	1142
Dr. Hoegner (SPD)	1142
Staatsminister Dr. Haas	1142

Beginn der Sitzung: 9 Uhr 5 Minuten.

Präsident Dr. Ehard: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich eröffne die 40. Sitzung des Bayerischen Landtags. Ich gebe die Liste der Entschuldigten zu Protokoll. *)

Der **Bayerische Senat** hat mitgeteilt, daß er gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ in seiner gestrigen Sitzung Verhandlungen gepflogen hat und keine Einwendungen erhebt.

Dann darf ich aufrufen die zweite Lesung zum

Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung (Drittes Abschlußgesetz) — Beilage 514

Es berichtet über die Verhandlungen des Ausschusses für Verfassungsfragen und Rechtsfragen (Beilage 951) der Herr Abgeordnete Hanauer.

Hanauer (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuss für Verfassungsfragen und Rechtsfragen behandelte in seiner 27. Sitzung vom 8. Oktober, in der 28. Sitzung vom 13. Oktober und in der 29. Sitzung vom 15. Oktober in erster Lesung, in seiner 41. Sitzung vom 3. Dezember 1959 in zweiter Lesung den Entwurf eines Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung auf Beilage 514 und gleichzeitig den Initiativgesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Becher, Dr. Schier und Fraktion betreffend Gesetz zum Abschluß der Befreiung des deutschen Volkes von Nationalsozialismus und Militarismus (Beilage 313). Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter Herr Kollege Dr. Zdralek.

Der Beratung lag die Regierungsvorlage auf Beilage 514 zugrunde, die sich textlich weitgehend mit dem Antrag der Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks deckte. Soweit Abweichungen festzustellen waren, wurden sie bei den einzelnen Artikeln beraten und berücksichtigt.

Der Behandlung des Entwurfs ging eine umfangreiche Generaldebatte voraus. Hinsichtlich Zweck und Bedeutung des Entwurfes hat die Staatsregierung in ihrer Begründung darauf hingewiesen, daß dem Befreiungsgesetz der Gedanke der Sühne, aber auch die Sicherung des demokratischen Staates zugrunde lag. Diese beiden Zielsetzungen könnten nach Meinung der Staatsregierung als erledigt betrachtet werden. Der gegenwärtige Staat brauche keine Entnazifizierung mehr; zur Bekämpfung von gefährlichen Umtrieben habe der gegenwärtige Rechtsstaat andere gesetz-

*) Nach Artikel 5 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt oder beurlaubt die Abgeordneten Bachmann Georg, Dr. Baumgartner, Böhm, Drechsel, Dr. Ernst, Haisch, Hirsch, Högn, von Knoering, Nagengast, Piechl, Wölfel, Dr. Zdralek und Zietsch.

liche Möglichkeiten, z. B. die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

In seiner Grund- und Leitidee geht der Entwurf davon aus, daß vierzehn Jahre nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft die Sühnemaßnahmen gegen weniger belastete Anhänger dieses Regimes, die ohnehin in den Anfängen der Entnazifizierung oftmals von der ganzen Härte des Gesetzes betroffen worden sind, weitgehend beseitigt werden können. Andererseits muß aber eine Möglichkeit offengehalten werden, besonders schwer belastete Personen, die es verstanden haben, sich dem Zugriff zu entziehen, hinsichtlich der Einflußnahme auf das öffentliche Leben zu beschränken und ihnen die Geltendmachung von Rechten zu versagen.

In der Generaldebatte bewegten sich die Ausführungen zwischen diesen beiden Polen. Auf der einen Seite wurde der baldige Abbau durch ein Drittes Abschlußgesetz analog dem Vorgehen anderer Länder gefordert. Auf der anderen Seite wurde auf eine noch bestehende Gefahrenlage hingewiesen; dem wurde allerdings entgegengehalten, daß die Gefahren auch und vielleicht noch in verstärktem Maß heute von anderen Personengruppen ausgehen können. Die Generaldebatte spitzte sich im wesentlichen auf die Frage der **Wählbarkeit der Hauptschuldigen** zu.

Der Berichterstatter wies kurz auf die Rechtslage hin: Nach dem Bundesrecht sind auch Hauptschuldige passiv in den Bundestag wählbar. Nach dem bayerischen Landesrecht haben sie das aktive Wahlrecht seit 1954. Das passive Wahlrecht wurde ihnen durch ein Änderungsgesetz zum Landeswahlgesetz vom 30. Juli 1958 eingeräumt. Dies wurde allerdings nicht praktisch, weil auf Grund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs vom 1. August 1958 eine Novelle notwendig wurde, die implizite auch dieses Wahlrecht durch Ausschluß des Stimmrechts für diejenigen Personen wieder beseitigte, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hatten. Der Entwurf sieht die Regelung, wie sie früher gegolten und wie sie auch für den Bund gilt, vor, nämlich die freie, auch passive Wählbarkeit der Hauptschuldigen. Die allgemeine Diskussion zu dieser Frage war sehr umfangreich; an ihr beteiligten sich neben Staatssekretär Hartinger die Herren Abgeordneten Huber Ludwig, Dr. Seidl, Hirsch, Sackmann, Dr. Keller, Bezold, Dr. Merk und Dr. Held.

Vor allem wurden auch die Grundlagen des Verfassungsgerichtshofsurteils vom 1. 8. 1958 erörtert. Die Aussprache befaßte sich insbesondere mit der Frage, ob es eine allgemeine Gefahrenlage gebe, die es erforderlich mache, derartige Maßnahmen gegen eine Gruppe von vielleicht noch 100 bis 150 Personen aufrechtzuerhalten.

Es wurde dann die Frage zur Abstimmung gestellt, ob der Verlust der Wählbarkeit der Hauptschuldigen und ihnen Gleichgestellter aufrechterhalten bleiben solle. Der Ausschuss bejahte diese Grundsatzfrage mit 15 : 7 Stimmen.

(Hanauer [CSU])

Bei den weiteren Beratungen wurden die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzentwurfes dahingehend abgeändert, daß das passive Wahlrecht der Hauptschuldigen ausgeschlossen wurde. Dies gilt sowohl für die Landtagswahlen als auch für die Kommunalwahlen.

Bei der Einzelberatung wurde zunächst zu Artikel 1 vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß der Antrag des Gesamtdeutschen Blocks auf Beilage 313 die Bestimmung enthalte, **Vollstreckungen** auf Sühnebeträge und Verfahrenskosten sollten künftig entfallen. Da es sich jedoch nur um wenige Fälle — damals 5 bzw. 8 — handle, könne unmöglich zugunsten dieser wenigen Restanten ein Gesetz geändert werden. Es bleibe nur der Erlaß im Gnadenweg übrig. Auch der Mitberichterstatter sprach sich gegen eine Einstellung der Vollstreckungen auf Sühnebeträge und Verfahrenskosten aus. Oberregierungsrat Dr. Domcke erklärte, das Justizministerium habe nach Artikel 53 des Befreiungsgesetzes, der aufrechterhalten bleibe, die Möglichkeit, die Geldsühne zu erlassen oder zu mindern. Es wurde dann unter Ablehnung des Vorschlags des Gesamtdeutschen Blocks der Artikel 1 einstimmig angenommen.

Einstimmig angenommen wurden auch bei Artikel 2 die Absätze 1, 2 und 4. In Absatz 3 wurde der Verlust der Wählbarkeit für Hauptschuldige eingefügt und das Verbot nach Artikel 15 Nr. 7 c des Befreiungsgesetzes auf zehn Jahre festgelegt.

Eine längere Debatte entspann sich zu Artikel 2 Absatz 5, der die Frage der **Zuständigkeit** regelt, die zunächst vom Gesetz noch nicht bestimmt war. Der Berichterstatter bemängelte, daß die maßgebliche Stelle im Gesetz nicht genannt ist; man könne keine Blanko-Ermächtigung geben. Herr Kollege Dr. Hoegner bemerkte dazu, das würde der Lehre Nawiasks widersprechen. Was die Zuständigkeit anlangt — so führte der Berichterstatter weiter aus —, so biete sich zunächst die innere Verwaltung an. In der Frage der Zuständigkeit bestand im Ausschuß allgemein Einigkeit darüber, daß diese im Gesetz festzulegen sei, wofür auch verfassungsrechtliche Gründe geltend gemacht wurden. Eine längere Diskussion ergab sich darüber, welche Behörde eingeschaltet werden soll. Der Berichterstatter verwies auf die innere Verwaltung und betonte, daß man schon seit Entstehung des Gesetzes bemüht war, den Gedanken an das Strafverfahren auszuschalten, und daß man daher auch die Staatsanwaltschaft nicht eingeschaltet habe. Auch verwies er auf die Regelung, die zwischenzeitlich in fast allen anderen Ländern durchgeführt wurde, wo grundsätzlich die innere Verwaltung mit der Durchführung und **Abwicklung der Restverfahren** betraut wurde. Auf der anderen Seite wurde die Staatsanwaltschaft als mögliche Behörde genannt. An der sehr eingehenden Aussprache beteiligten sich für die Staatsregierung Oberregierungsrat Dr. Domcke vom

Justizministerium, Ministerialrat Dr. Deinlein vom Innenministerium und die Kollegen Dr. Hoegner, Dr. Held, Huber Ludwig, Dr. Zdralek, Dr. Seidl und Stock. Schließlich wurde in erster Lesung festgelegt, daß die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht München zuständig sein soll.

Zu Artikel 3 bemerkte der Berichterstatter, daß die Neufassung nur noch die Belasteten betreffe. Es handle sich um eine Endbereinigung, nachdem den Belasteten das aktive und das passive Wahlrecht schon früher zuerkannt worden sei. Der Mitberichterstatter bezeichnete die Entscheidung über den Artikel 3 als eine politische Entscheidung. Man könne fragen, ob man soweit gehen wolle, den Belasteten wieder den **Zutritt zu den öffentlichen Ämtern** zu erschließen. Oberregierungsrat Dr. Domcke bestätigte den politischen Charakter der Entscheidung. Die Staatsregierung habe mit ihrer Fassung vor allem die Angleichung an die anderen Länder der Bundesrepublik erreichen wollen, insbesondere an Baden-Württemberg und Hessen, die die gleichen Entnazifizierungsgesetze hatten wie Bayern. Nach dem jetzigen und nach dem neuen Beamtengesetz sei nicht nur die persönliche und charakterliche Eignung eines Bewerbers, sondern auch die Frage zu prüfen, ob er sich zum demokratisch-konstitutionellen Staat bekenne. Herr Kollege Dr. Hoegner beantragte zunächst die Aussetzung der Beratung, damit sich die SPD-Fraktion nochmals mit dem Artikel 3 befassen könne. Später wurde aber dann diesem Artikel zugestimmt.

Zu Artikel 4 wurde die Frage erörtert, ob diese Bestimmung im Rahmen der Abschlußbestimmungen noch notwendig sei. Schließlich wurde der Artikel unverändert angenommen.

Unverändert angenommen wurden auch die Artikel 5 über Vermögenseinziehung, Artikel 6 über Beamten- und Versorgungsrechte, Artikel 7 über Ansprüche auf Schadenersatz und auf Wiedereinstellung und Artikel 8 über die Anerkennung von Entscheidungen anderer Länder; letzterer wurde bei der zweiten Lesung mit einer durch die Zuständigkeitsregelung bedingten redaktionellen Änderung in Absatz 2 angenommen.

Zu Artikel 9 führte der Berichterstatter aus, daß aus verfassungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bedenken damit erreicht werden soll, daß bei **Berufung in ein öffentliches Amt** eine frühere Verbindung zum Nationalsozialismus weiterhin eine Rolle spielen kann. Dem Vorschlag von Dr. Hoegner, aus Artikel 9 eine Muß-Bestimmung zu machen, widersprach der Berichterstatter, da eine derartige Bestimmung möglicherweise zu einer neuen Entnazifizierung führen könne. Die große Zahl derjenigen, die nach den bisherigen Schlußgesetzen und durch die Abwicklung des Spruchkammerverfahrens schon außerhalb des Gesetzes stünden, würde durch Artikel 9 als Muß-Bestimmung erneut einbezogen.

Herr Kollege Dr. Merk äußerte die gegenteilige Ansicht. Auch bei einer Änderung des Wor-

(Hanauer [CSU])

tes „kann“ in „muß“ sei die Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen zu treffen. Herr Kollege Dr. Hoegner wies darauf hin, eine bloße Kann-Bestimmung könnte zur Willkür führen. Herr Kollege Dr. Held schlug vor, die Worte „zu berücksichtigen“ in die Worte „zu würdigen“ abzuändern. Der Regierungsvertreter erklärte, daß auch bei dem Wort „kann“ keine Gefahr bestehe. Der Entwurf des neuen Beamtengesetzes sehe ausdrücklich vor, daß bei Einstellung zu prüfen sei, wie der Bewerber zum demokratisch-konstitutionellen Staat steht.

Der Vorsitzende Stock befürchtete, eine Kann-Bestimmung könnte von manchen Behörden nicht beachtet werden, und schlug vor, das Wort „kann“ durch „ist zu“ zu ersetzen.

Der Berichterstatter bestritt, daß sich eine Änderung von „soll“ in „muß“ praktisch auswirke; es werde immer auf die Einstellung des zur Entscheidung berufenen Behördenleiters ankommen. Für die als notwendig erachtete Sicherung des demokratischen Staates müsse man in anderen Gesetzen die Grundlage schaffen, etwa im Beamtengesetz. Eine nochmalige Überprüfung, zu der eine Muß-Vorschrift führen würde, sei jedenfalls nicht der Sinn eines Abschluß- und Bereinigungsgesetzes.

Herr Kollege Huber Ludwig schlug das Wort „soll“ vor, da es sich nicht so hart lese wie das „muß“; vielleicht könne man sich darauf einig.

Herr Kollege Dr. Hoegner erwähnte, daß sich eine Behörde bei einer Soll-Vorschrift allgemein auf den Standpunkt stellen könnte, sie nicht anzuwenden. Bei einer Muß-Vorschrift sei sie wenigstens zur Prüfung in jedem Fall verpflichtet.

Der Berichterstatter hatte nichts dagegen einzuwenden, daß die **Überprüfung der politischen Vergangenheit** zur Pflicht gemacht wird. In der jetzigen Fassung des Entwurfs würde sich das „muß“ nicht auf die Prüfung, sondern auf die „Berücksichtigung“ beziehen, und darin sah er eine Gefahr.

Herr Kollege Bezold bemerkte noch, daß für die Erhaltung der Demokratie nicht so sehr die Gesetzgebung, sondern das Leben und die Politik sorgen müssen.

Schließlich wurde in der ersten Lesung Artikel 9 in der Fassung angenommen, daß die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens zu würdigen sei.

In der weiteren Lesung wurde der Artikel 11 zur Zuständigkeitsfrage zunächst ausgeklammert.

Die Artikel 10, 12, 13, 14 wurden einstimmig angenommen.

Im Schlußartikel 15 wurde die Festsetzung des Termins des Inkrafttretens der zweiten Lesung vorbehalten.

In der zweiten Lesung wurden im wesentlichen die Artikel 2 und 11 zur Zuständigkeitsfrage und der Artikel 9 einer eingehenden Diskussion unterzogen.

Zu Artikel 2 Absatz 5 machte der Berichterstatter darauf aufmerksam, daß nach der Beschlußfassung der ersten Lesung verschiedentlich Bedenken erhoben worden seien, daß jetzt, 14 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, die **Zuständigkeit** des Staatsanwalts normiert werden solle. Inzwischen habe auch der Innenminister die Zuständigkeit des Innenministeriums angeboten. Er empfahl daher folgende Fassung:

(5) Über die Erteilung der Bescheinigung entscheidet das Staatsministerium des Innern, das diese Zuständigkeit auf eine oder mehrere Regierungen übertragen kann. ...

Der Mitberichterstatter betrachtete die Einschaltung des Innenministeriums nicht als eine Grundsatzfrage. Er hatte nur Bedenken gegen eine Delegation an die Regierungen.

Herr Kollege Bezold hielt an seiner schon früher, insbesondere auch als Innenminister vertretenen Auffassung fest, daß die innere Verwaltung nicht der Ort für die Erledigung der Entnazifizierung sein könne; sie sei vielmehr Sache der Justiz.

Oberregierungsrat Dr. Domcke erinnerte an die ausführlichen Beratungen während der ersten Lesung. Es sei anerkannt worden, daß es sich nicht mehr um Spruchkammerverfahren handelt, sondern daß die Ausstellung der Bescheinigung eine **Verwaltungsentscheidung** sei. Sogar das Spruchkammerverfahren alter Art habe man seinem Wesen nach als Verwaltungsverfahren anerkannt. Das ergebe sich aus Artikel 138 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. In den anderen Ländern sei nirgends das Justizressort mit dieser Aufgabe befaßt. Die Überlegungen innerhalb der Staatsregierung, die bei der ersten Lesung noch nicht abgeschlossen gewesen seien, seien zwischenzeitlich abgeschlossen worden.

Der Mitberichterstatter war mit der vorgeschlagenen Fassung grundsätzlich einverstanden.

Es wurde dann mit 16 gegen 5 Stimmen zunächst festgelegt, daß die Delegation nur an eine Regierung möglich sei; im übrigen wurde mit 18 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung der geänderte Vorschlag des Berichterstatters angenommen.

Eine längere Aussprache entwickelte sich, wie schon erwähnt, zu Artikel 9.

Der Berichterstatter erinnerte an die im Anschluß an die erste Lesung erschienenen Presseartikel, die die Regelung des Artikels 9 als eine neuerliche Entnazifizierung der **Beamtenschaft** betrachteten.

Herr Abgeordneter Dr. Keller trat für die ersatzlose Streichung ein. Die politische Befreiung habe die Aufgabe gehabt, über die Vergangenheit des einzelnen zu befinden. Es wäre weit über das Ziel hinausgeschossen, so erklärte er, wenn bei einer anderen Gelegenheit die politische Vergan-

(Hanauer [CSU])

genheit neuerlich überprüft werde. Eine gewisse Ungleichheit würde auch dadurch geschaffen, daß man nur auf die Tätigkeit in der Vergangenheit abstelle, nicht aber auch auf die viel aktuelleren verfassungsfeindlichen Bestrebungen der Gegenwart.

Oberregierungsrat Dr. Domcke verwies auf die Begründung der Regierung zur Beilage 514.

Herr Kollege Huber Ludwig befürwortete die Fassung der ersten Lesung. Der Artikel 9 hindere nicht daran, bei anderer Gelegenheit auch die anderen von Dr. Keller erwähnten Gefahren ins Auge zu fassen.

Der Berichterstatter fragte, was solchen Bewerbern entgeggehalten werden könne, die früher eingeschriebenes Mitglied der Kommunistischen Partei waren oder sich sonst in verfassungsfeindlichen Gruppen betätigt hätten. Dieser Fall zeige, daß das Problem eine weitere Bedeutung habe. Man sollte es deshalb nicht im Abschlußgesetz zu regeln versuchen, sondern in allgemeiner Form, eventuell in dem zur Zeit zur Beratung stehenden Beamtengesetz.

Auf die wiederholte Frage des Berichterstatters an den Regierungsvertreter, auf Grund welcher Bestimmung man ein früheres KPD-Mitglied, das vielleicht sogar auf der Komintern-Schule in Moskau war, abweisen könne, erwiderte der Regierungsvertreter, daß sowieso kein Bewerber Rechtsanspruch auf Einstellung habe. Auf den weiteren Einwand, daß man dann genauso auch die frühere Verbindung zum Nationalsozialismus bei der Prüfung der charakterlichen Eignung würdigen könne, machte der Regierungsvertreter geltend, daß man erst die Unterlagen bekommen müsse.

Der Kollege Dr. Hoegner erklärte, man sollte aus der Vergangenheit die Lehre ziehen, sich auf den Standpunkt zu stellen, daß die höchsten Staatsämter nicht belasteten Nationalsozialisten zur Verfügung gestellt werden sollten.

Der Berichterstatter beantragte Streichung des Artikels 9 mit dem ausdrücklichen Hinweis, die Bestimmung in erweiterter Form in das Beamtengesetz aufzunehmen. Dieser Antrag wurde mit 13 gegen 5 Stimmen abgelehnt, so daß es bei der ursprünglichen Formulierung der ersten Lesung sein Bewenden hatte.

Zu Artikel 10 wurde eine Änderung empfohlen und angenommen, ebenfalls zu Artikel 11. Hier wurde konform der Neuregelung in Artikel 2 Absatz 5 nunmehr in Artikel 11 Absatz 2 Nr. 2 die Zuständigkeit des Innenministeriums festgehalten; für die übrigen Sonderaufgaben wurden die vorgesehenen Zuständigkeiten der Regierungsvorlage belassen.

Zu Artikel 13 und 14 fehlt noch die Benennung beim Zitat des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und Bürgermeister. Ihre Einsetzung ist nunmehr möglich. Ich bitte, dies bei der Beschluß-

fassung durch das Hohe Haus zu tun. Es handelt sich um die Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1959 (GVBl. S. 267).

Zu Artikel 15 schlägt der Ausschuß vor:

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Zur Schlußabstimmung erklärte Dr. Keller, seine Fraktion lehne das Gesetz wegen der Beibehaltung des Artikels 9 ab.

In der Schlußabstimmung wurde das Gesetz mit 20 gegen 1 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung zur Annahme empfohlen. Ich bitte auch Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, dem Gesetzentwurf Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. Ehard: Ich eröffne die Aussprache. Darf ich fragen, ob eine allgemeine Aussprache gewünscht wird oder ob nur zu den einzelnen Artikeln gesprochen werden soll? —

Das Wort hat der Herr Staatsminister der Justiz.

Staatsminister Dr. Haas: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern soll ein schwieriges und umstrittenes Problem der Nachkriegszeit einer neuen gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Ich darf mich auf die Ausführungen des Herrn Berichterstatters über den Verlauf der Beratungen im Landtagsausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen beziehen. Es sind dort im wesentlichen folgende **Änderungen** vorgenommen und beschlossen worden:

Aufrechterhaltung der Beschränkungen der Wählbarkeit, also des passiven Wahlrechts, für Hauptschuldige. Eine Zuständigkeitsregelung ist bezüglich der Restaufgaben für die politische Befreiung dahingehend beschlossen worden, daß — entsprechend dem Sachgehalt der Entscheidung — eventuell neu zu erteilende Unbedenklichkeitsbescheinigungen im Ressortbereich der inneren Verwaltung überprüft und beschlossen werden sollen. Darüber hinaus sind bestimmte Änderungen bei Artikel 4 (Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot) und bei Artikel 9 vorgenommen worden.

Zu Artikel 9 liegt nunmehr ein **Antrag** des Gesamtdeutschen Blocks vor, der entgegen der Fassung, die diese Bestimmung im Ausschuß bekommen hat, vorsieht, daß nur noch **in schweren Fällen** die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus bei Wiedereinstellungen und Berufungen in den öffentlichen Dienst zu würdigen ist, und zwar im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens. Dazu darf ich sagen, daß mein Haus lieber die Formulierung gesehen hätte, die die Regierungsvorlage dem Artikel 9 gegeben hat. Wir wären mit der Kann-Bestimmung ausgekommen, hätten aber auf der anderen Seite den „schweren Fall“ lieber nicht gehabt.

(Sehr richtig!)

Es ist selbstverständlich, daß diese Bestimmung

(Staatsminister Dr. Haas)

nur in schweren, ja sogar nur in schwersten Fällen angewendet wird.

(Sehr richtig!)

Aber immerhin, dieser Begriff ist so beschaffen, daß sich darüber herrlich streiten läßt, und der Betroffene wird immer sagen können: Ich bin doch kein schwerer Fall, und wird womöglich das Verwaltungsgericht anrufen, und das hat dann das Vergnügen, zu entscheiden, ist es ein schwerer oder ein minder schwerer Fall. Dieses Bedenken, das im Hinblick auf die hier ohne Frage vorhandene Bestreitbarkeit besteht, hätten wir lieber ausgeräumt gesehen. Aber ich bin Ihnen in jedem Fall dankbar, wenn Sie diese Bestimmung auch in der jetzt abgeänderten und nochmals eingeschränkten Form belassen, damit wir gegebenenfalls in schweren Fällen wenigstens eine Berufungsmöglichkeit haben, die bei Wiedereinstellungsgesuchen, die unter Umständen nicht schon aus rein verfassungsmäßigen Gründen abgelehnt werden können, beschränkt werden kann. Bei so schweren politischen Belastungen können wir die Bewerber — auch wenn sie mit dem Unterbringungsschein zu uns kommen — doch wohl nicht wiedereinstellen. Daß das insbesondere in der Justizverwaltung in einer Reihe von Fällen zutrifft, habe ich neulich den Herren im Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen anläßlich der Debatte über die bei Sondergerichten tätig gewesenen Richter im einzelnen sehr genau auseinandergesetzt. Auch hierauf darf ich heute wohl Bezug nehmen.

Mit diesem Abmaß, was den Artikel 9 betrifft, darf ich sagen, daß wir vom Staatsministerium der Justiz aus und seitens der Staatsregierung gegen die jetzt vorliegenden Abänderungsanträge, die teils hier gestellt worden sind, teils bereits im Ausschuß durchgesetzt wurden, nichts einzuwenden haben. Es ist eine vorwiegend die politische Verantwortung des Landtags als Gesetzgebungsorgan berührende Frage,

(Sehr richtig!)

ob und inwieweit ein Abbau der Sühnemaßnahmen und Beschränkungen derzeit für zulässig erachtet wird.

Bei der Beratung des Entwurfs im Ausschuß wurde von verschiedenen Seiten wiederholt hervorgehoben, daß die durch den völligen inneren und äußeren Zusammenbruch Deutschlands geschaffene Ausnahme- und Gefahrenlage noch fort-dauere und daß somit ungeachtet der Festigung des demokratischen Gedankens keineswegs alle Maßnahmen und Beschränkungen beseitigt werden könnten, die im Zuge der politischen Befreiung zum Teil von den Besatzungsmächten und zum Teil von den deutschen Stellen für notwendig erachtet wurden. Immerhin schien unter Berücksichtigung der politischen Entwicklung und des Zeitablaufs und der Fortsetzung der durch die zwei Abschlußgesetze aus den Jahren 1950 und 1954 eingeleiteten Maßnahmen eine weitere Lockerung der noch bestehenden Beschränkungen und die Einstellung der Spruchkammertätigkeit angebracht zu sein. Bayern vollzieht dadurch zugleich

eine Anpassung an den Rechtszustand aller übrigen Länder.

Die Staatsregierung glaubt, mit dem Ihnen vorliegenden Entwurf die rechte Mitte gehalten zu haben unter Berücksichtigung des Verlangens nach Abschluß der politischen Befreiung und im Bewußtsein ihrer Verantwortung für den Schutz und die Sicherung des demokratisch-konstitutionellen Staates.

Ich kann mich darauf beschränken, hier die wichtigsten **Grundgedanken** des Entwurfs zu skizzieren. Zu nennen ist erstens die **Beendigung der Spruchkammertätigkeit**. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen die Spruchkammern und der öffentliche Kläger ihre Tätigkeit ein. Das ergibt sich aus **Artikel 1**. Die anhängigen Spruchkammerverfahren sowie die Wiederaufnahmeverfahren werden eingestellt. Wiederaufnahmegesuche werden im Gnadenweg überprüft.

Anstelle des Spruchkammerbescheides und des Einstellungsbescheides des öffentlichen Klägers tritt in den Fällen, in denen in Gesetzen und Verordnungen die Vorlage eines Entnazifizierungsbescheides gefordert wird, eine politische Unbedenklichkeitsbescheinigung (**Artikel 2**).

Das Verfahren auf Erteilung der Bescheinigung wurde rechtsstaatlichen Grundsätzen angepaßt. Die Bescheinigung ist nur zu versagen, wenn die Ermittlungen ergeben, daß der Betroffene einen der Tatbestände des Artikels 5 des Befreiungsgesetzes erfüllt, also als Hauptschuldiger einzustufen gewesen wäre. Gegen den die Unbedenklichkeitsbescheinigung versagenden Bescheid steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Über die Erteilung der Bescheinigung entscheidet das Staatsministerium des Innern, das diese Zuständigkeit auf eine Regierung übertragen kann.

Als zweiten wichtigen Punkt möchte ich die **Aufhebung von Sühnemaßnahmen und Beschränkungen** nennen. Bei den Hauptschuldigen wird der frühere Rechtszustand wiederhergestellt, indem ihnen zwar das Stimmrecht, nicht aber die Wählbarkeit zuerkannt wird. Bei den Belasteten wird die Beschränkung des Zugangs zu den öffentlichen Ämtern einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft beseitigt. Hinsichtlich der Mitläufer und Belasteten wird der auf Grund der Spruchkammerentscheidung eingetretene Verlust oder die teilweise Aberkennung der Beamten- oder Versorgungsrechte unter Aufrechterhaltung der Beschränkungen des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes aufgehoben. Noch nicht entnazifizierte Personen, die unter Klasse II des Teils A der Anlage zum Befreiungsgesetz fallen, unterliegen keinen Tätigkeitsbeschränkungen mehr (**Artikel 4** des Entwurfs).

Eine **Rechtsbereinigung** wird dadurch erreicht, daß die unübersichtlich gewordene Rechtsmaterie auf dem Gebiet der politischen Befreiung nunmehr bereinigt wird; die beiden vorgenannten Abschlußgesetze von 1950 und 1954 sowie weite Teile des Befreiungsgesetzes selbst werden aufgehoben. Die materiellen Tatbestände für die Einreihung der besonders schwer belasteten Personen als Hauptschuldige (Artikel 5 des Befreiungsgesetzes) blei-

(Staatsminister Dr. Haas)

ben zwar bestehen, die Einreihung kann aber nicht mehr auf eine bloße Belastungsvermutung gestützt werden. Damit sowie mit der Beseitigung der Vorschriften über die Umkehrung der Beweislast (Artikel 34 des Befreiungsgesetzes) sind zwei Bestimmungen beseitigt, gegen die rechtsstaatliche Bedenken stets in hohem Maße geltend gemacht worden sind.

Die Vorschriften des Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 12. November 1958 und die Vorschriften des Gemeindewahlgesetzes werden an den durch diesen Entwurf geschaffenen Rechtszustand angepaßt; es handelt sich um die Zuerkennung des Stimmrechts an Hauptschuldige und Belastete.

Ferner werden die zur Durchführung des Verlustes der Beamten- und Versorgungsrechte erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend geändert (Artikel 14 des Entwurfs).

Ferner wird auch die Aufhebung des Amtes des Ministers für politische Befreiung ausgesprochen; denn dieses Amt hat mit der Beseitigung der Spruchkammertätigkeit seine Berechtigung eingebüßt. Der Restbestand der dem Minister für politische Befreiung noch verbliebenen Aufgaben wird — nach der sachlichen Zuständigkeit — nunmehr zwischen den Staatsministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen aufgeteilt (Artikel 11 des Entwurfs).

Ferner werden noch einzelne Zweifelsfragen klargestellt. Einer klaren gesetzlichen Regelung werden nunmehr zugeführt: in Artikel 8 des Entwurfs die Frage der Anerkennung von Entnazifizierungsentscheidungen anderer Länder, zweitens die Berücksichtigung der früheren politischen Belastung bei der Berufung in ein öffentliches Amt und drittens die Frage der Einsicht in Spruchkammerakten (Artikel 10 des Entwurfs).

Meine Damen und Herren, es bedarf aber auch der Klarstellung dessen, was der Entwurf noch nicht bewirkt. Zunächst ist zu sagen, daß ein endgültiger Abschluß der politischen Überprüfung auch heute noch nicht vertretbar ist. Die politische Überprüfung findet mit diesem Entwurf noch nicht ihren völligen Abschluß. Abgesehen davon, daß einzelne Betroffene auf Grund bundesgesetzlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften einen Spruchkammerbescheid oder einen Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers zur Geltendmachung von Rechten und Rechtsansprüchen noch benötigen, sollte nach der Meinung der Staatsregierung und des Ausschusses eine Möglichkeit offengehalten werden, jene noch nicht entnazifizierten Personen, die sich bisher bewußt dem Verfahren entzogen haben oder die heute noch aus Ländern, wo sie nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, in das Gebiet der Bundesrepublik kommen, politisch zu überprüfen, so daß ihnen gegebenenfalls die Geltendmachung von Rechten, insbesondere von Versorgungsrechten, versagt werden kann.

14 Jahre nach dem Zusammenbruch der nationalsozialistischen Herrschaft können die Sühnemaßnahmen gegen die weniger belasteten Anhänger

des Regimes, die ohnehin in den Anfängen der Entnazifizierung oftmals von der ganzen Härte des Gesetzes getroffen worden sind, weitgehend beseitigt werden. Andererseits sollen aber die politisch besonders schwer belasteten Personen durch die Aufrechterhaltung einzelner Sühnemaßnahmen weiterhin in einem gewissen Umfang von der Einflußnahme auf das öffentliche Leben und von der Geltendmachung von Rechten ausgeschlossen werden.

Nach dem Entwurf werden daher unter Berücksichtigung der Änderungen nach Beratung im Ausschuß folgende Sühnemaßnahmen aufrechterhalten:

Für die Hauptschuldigen:

- Die Beschränkung des passiven Wahlrechts,
- die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft,
- der Verlust der Versorgungsrechte, und zwar auch für die Hinterbliebenen,
- die rechtskräftig angeordnete Einziehung des Vermögens,
- die Vollstreckung wegen der Verfahrenskosten.

Für die Belasteten:

- Die Sühnemaßnahme des Verlustes der Versorgungsrechte für die als Belastete eingestuft ehemaligen Beamten — jedoch werden den Beamten, Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebenen auf Antrag die ihnen aberkannten oder eingeschränkten Beamten- und Versorgungsrechte für die Zukunft im Rahmen der 131er Gesetzgebung wieder eingeräumt;
- die in rechtskräftig abgeschlossenen Spruchkammerverfahren angeordnete ganze oder teilweise Vermögensinziehung bleibt wirksam;
- die Verfahrenskosten können noch im Vollstreckungsweg eingezogen werden.

Für die Mitläufer:

- Wegen der Verfahrenskosten und der noch nicht entrichteten Geldsühnen kann noch in ihr Vermögen vollstreckt werden.

Der Entwurf sieht aus Gründen der Gleichbehandlung der Betroffenen den Erlaß der Geldsühnen und Verfahrenskosten nicht vor; denn dadurch würden diejenigen benachteiligt, die in Gutwilligkeit und Zuverlässigkeit ihre Verpflichtung beglichen haben. Es handelt sich übrigens nur noch um einige wenige Fälle, die in absehbarer Zeit von selbst ihre Erledigung finden werden.

Zum Abschluß darf ich folgendes sagen: Die in der Öffentlichkeit erhobene Forderung, unter das Kapitel „Entnazifizierung“ einen **Schlußstrich** zu ziehen, gewinnt 14 Jahre nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes insoweit an Berechtigung, als der Gedanke der Sühne zugunsten des anderen bei der politischen Befreiung zu berücksichtigenden Prinzips, nämlich der Sicherheit des demokratischen Staates, nunmehr in den Hintergrund treten kann. Andererseits fordern das Rechtsbewußtsein und der Schutz unserer rechts-

(Staatsminister Dr. Haas)

staatlichen Ordnung, daß jene Personen, die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft schwere Verbrechen begangen haben oder die vermöge ihrer hohen Stellung für solche Verbrechen mitverantwortlich sind, noch zur Rechenschaft gezogen werden können. Sie sollen auch künftig von der Einflußnahme auf das öffentliche wirtschaftliche und kulturelle Leben in einem gewissen Umfang ausgeschlossen sein.

Meine Damen, meine Herren! Ich darf abschließend wiederholen, daß mein Haus und die Staatsregierung nichts gegen die Abänderungsanträge, wie sie im Ausschuß und auch heute in diesem Hohen Hause gestellt werden, einzuwenden haben.

Präsident Dr. Ehard: Wird das Wort noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur **A b s t i m m u n g**. Der Abstimmung liegt zugrunde die **Beilage 951**, die in der linken Spalte die Regierungsvorlage und in der rechten Spalte die Beschlüsse des Ausschusses enthält. Der Abstimmung liegen die Beschlüsse des Ausschusses zugrunde, die ich aufrufen werde. Wenn dann im einzelnen dazu noch eine Bemerkung gemacht werden will, bitte ich, mir das zu sagen.

Ich rufe auf den **Artikel 1**; er ist unverändert.

Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen so beschlossen.

Artikel 2. Die Absätze 1 und 2 sind unverändert, der Absatz 3 ist sachlich verändert, der Absatz 4 ist unverändert, und der Absatz 5 ist eigentlich nur formell verändert. Darf ich über den ganzen Artikel abstimmen lassen? —

(Kein Widerspruch)

Wer dem Artikel 2 in der jetzt veränderten Form zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 2 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 3: Die Überschrift ist unverändert.

Wer dem Artikel 3 in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Artikel 4. Wer dem Artikel in der Fassung der Ausschlußbeschlüsse zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 1 Gegenstimme. Stimmenthaltungen? — 4 Stimmenthaltungen.

Artikel 5, 6 und 7 sind unverändert. Darf ich über sie gemeinsam abstimmen lassen?

(Kein Widerspruch)

Wer den Artikeln 5, 6 und 7 — unverändert gegenüber der Regierungsvorlage — zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Bei 4 Stimmenthaltungen angenommen.

Nun folgt der **Artikel 8**. Er ist im Satz 2 verändert.

Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 3 Stimmenthaltungen.

Zu **Artikel 9** ist ein Antrag gestellt, der Ihnen auf den Tisch gelegt worden ist. Wird dazu noch das Wort gewünscht? — Bitte sehr, Herr Dr. Schier!

Dr. Schier (GB): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zum **Artikel 9** beantrage ich namens des Gesamtdeutschen Blocks einen **Zusatz**, und zwar sollen hinter dem Wörtchen „ist“ die drei Worte „in schweren Fällen“ eingefügt werden, so daß dieser Artikel folgenden Wortlaut bekäme:

Würdigung der früheren politischen Belastung

Bei der Berufung in ein öffentliches Amt, bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst und bei der Zulassung zu einem zulassungspflichtigen Beruf ist in schweren Fällen die frühere Verbindung des Bewerbers mit dem Nationalsozialismus im Rahmen des pflichtmäßigen Ermessens zu würdigen.

Meine Damen und Herren! Bei der Begründung dieses Abänderungsantrags darf ich darauf hinweisen, daß die Gedanken des inzwischen aufgenommenen Artikels 9 in meinem und dem Antrag meiner Fraktion vom 7. Juni 1957 überhaupt nicht vorhanden waren, weil wir von der Vorstellung ausgegangen sind, daß mit der Überprüfung und der Entnazifizierung überhaupt gänzlich Schluß gemacht werden soll.

Der Artikel 9 in der bisherigen Form ist erst im Zuge der Verhandlungen mit den Vertretern der einzelnen Ministerien hereingenommen worden, weil zwei Ministerien der Auffassung waren, man könnte auf einen gänzlichen Abschluß der Entnazifizierung aus staatsrechtlichen und politischen Gründen nicht verzichten. Unsere Fraktion, der Gesamtdeutsche Block, hatte natürlich gegen die Aufnahme des Artikels 9 in der bisherigen Form schwere Bedenken, weil wir zu befürchten glaubten, daß dadurch eine neuerliche Entnazifizierung ausgelöst werden könnte. Wir haben aber nach reiflichen und mehrfachen Beratungen in der Fraktion diese Bedenken zurückgestellt, einmal, um die Verabschiedung dieses Gesetzes — das, wie schon der Herr Staatsminister der Justiz ausgeführt hat, erhebliche Fortschritte auf dem Gebiet der Herstellung der Rechtsstaatlichkeit mit sich bringt — nicht zu verzögern, und andererseits aus der Überlegung, auch jenen Herren Kollegen, die Bedenken anmelden zu müssen glaubten, wenn der Artikel 9 in der bisherigen Form herausgelassen werden würde, die Zustimmung zu dem Gesetz so zu ermöglichen, daß möglichst ein Beschluß des Hauses auf breiter Basis zustandekommt. Wir sind infolgedessen davon überzeugt, daß die Abänderung durch die Einfügung der Worte „in schweren Fällen“ eine **Brücke** darstellt, wie sie übrigens in der Begründung der Staatsregierung vom 16. März 1959 hinsichtlich der Grundgedanken zu diesem Entwurf selber vorgeschlagen wurde.

(Dr. Schier [GB])

Ich darf in diesem Zusammenhang dem Herrn Staatsminister der Justiz den Dank dafür aussprechen, daß er auch seinerseits alle Bedenken gegen die Abänderung zurückgestellt und damit sozusagen die Basis geschaffen hat, daß das Haus den Abänderungsantrag anzunehmen in die Lage versetzt wird.

Ich bitte das Hohe Haus, den Abänderungsantrag in der rotarisierten Form anzunehmen.

Präsident Dr. Ehard: Wir kommen zur Abstimmung über den Artikel 9 in der Fassung des Ausschußbeschlusses mit dem Zusatz „in schweren Fällen“. Sie haben den Text rotarisiert auf den Tisch gelegt bekommen; ich glaube, ich brauche ihn nicht zu verlesen.

Wer dem Artikel 9 in der geänderten Form — also mit dem Antrag des Gesamtdeutschen Blockes — zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — 9 Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — 6 Stimmenthaltungen. Der Artikel 9 ist mit großer Mehrheit angenommen.

Artikel 10. Da ist Absatz 1 verändert, aber nur in der Zuständigkeit. Der Absatz 2 ist unverändert.

Wer dem Artikel 10 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 8 Stimmenthaltungen.

Artikel 11 — in der Fassung des Ausschußbeschlusses. Da ist nur in Absatz 2 Zeile 2 insofern eine wesentliche Änderung, als hier an Stelle des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus das Staatsministerium des Innern eingefügt ist.

Wer dem Artikel 11 so zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 6 Stimmenthaltungen.

Artikel 12 — ist unverändert.

Wer ihm zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 6 Stimmenthaltungen.

Zu **Artikel 13** muß ich folgendes bemerken: Es muß heißen:

Art. 13

— Dann kommt

Es werden aufgehoben:

— das ist im Druck verschoben —

1. Unverändert,
2. unverändert,
3. unverändert,
4. unverändert.

Bei Ziffer 5 ist eine Änderung, und zwar wäre einzufügen „in der Fassung vom 11. Dezember 1959“ und in der Klammer „(GVBl. S. 267)“

6. Unverändert.

Wer dem Artikel 13 so zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegen-

probe. — Stimmenthaltungen? — 7 Enthaltungen. Angenommen.

Beim **Artikel 14** sind eine Reihe von Rechtsvorschriften verändert. Die Nr. 1 entfällt. Die Nr. 2 wird geändert. — Kann ich gemeinsam abstimmen lassen? —

(Zuruf: Ja!)

Es ist nur noch auf folgendes hinzuweisen: Bei der jetzigen Nr. 2, wo es heißt „Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung vom“ ist einzufügen: „11. Dezember 1959“ und nach „GVBl. S.“ „267“. — Sonst unverändert. Die Nr. 3, 4, 5 und 6 sind unverändert.

Wer dem Artikel 14 in dieser Form zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 11 Enthaltungen.

Dann kommt der **Artikel 15**. Er lautet:

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 9 Stimmenthaltungen.

Die Überschrift des Gesetzes soll lauten:

Drittes Gesetz
zum Abschluß der politischen Befreiung
(Drittes Abschlußgesetz)

Gegen die Überschrift werden keine Erinnerungen erhoben.

Damit ist die zweite Lesung des Gesetzes beendet.

Ich schlage Ihnen vor, die dritte Lesung gleich anzufügen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist auch nicht der Fall.

Ich rufe auf **Artikel 1** —, **Artikel 2** — jeweils in der Fassung der Beschlüsse der zweiten Lesung —, **Artikel 3** —, **Artikel 4** —, **Artikel 5** —, **Artikel 6** —, **Artikel 7** —, **Artikel 8** —, **Artikel 9** —, **Artikel 10** —, **Artikel 11** —, **Artikel 12** —, **Artikel 13** —, **Artikel 14** —, **Artikel 15** —. Überschrift unverändert, wie mitgeteilt.

Damit ist die dritte Lesung beendet.

(Abg. Dr. Becher: Zur Abstimmung!)

Wir kommen zur **Schlußabstimmung**. Ich möchte vorschlagen, wenn kein anderer Antrag gestellt wird, sie in einfacher Form vorzunehmen.

Zur Abstimmung Herr Dr. Becher!

Dr. Becher (GB): Herr Präsident, Hohes Haus! Zur Abstimmung darf ich für die Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks nachfolgende **Erklärung** abgeben:

Die vorliegende Fassung des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung bedeutet einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege zur Beendigung

(Dr. Becher [GB])

einer der auch in der Art der Durchführung unglücklichen Maßnahmen der Nachkriegszeit.

(Lebhafter Widerspruch — Zurufe — Abg. Kiene: Das andere war nicht unglücklich?!)

Die Fraktion des Gesamtdeutschen Blocks stimmt dem Gesetz zu, obwohl in das ursprünglich von ihr selbst vorgeschlagene Gesetzesanliegen Bestimmungen aufgenommen wurden, die, wie etwa der Artikel 9, bedenklich erscheinen. Bedenklich vor allem deshalb, weil — wie bereits vom Berichterstatter festgestellt wurde — Untersuchungen über die politische Vergangenheit einseitig nur im Hinblick auf die Beziehungen zum Nationalsozialismus vorgeschrieben werden.

Das Gesetz über die Befreiung vom Nationalsozialismus darf die Befreiung unseres Volkes vom Bolschewismus nicht vergessen machen.

Die Fraktion hält diese Befreiung unseres Volkes von einer wesentlich größeren Gefahr für außerordentlich wichtig. Im Hinblick auf einflußreiche Beamte, Lehrer etwa der Hochschulen Bayerns, die ihre Verbindung zum Weltbolschewismus offen zum Ausdruck bringen, wird sie sich daher gemeinsam mit anderen Fraktionen an der Aufgabe beteiligen, auch diese Art politische Vergehen gegen die Freiheit unter die Kontrolle gesetzlicher Maßnahmen zu stellen.

(Starke Erregung bei der SPD und Zurufe: Unmöglich das! — Abg. Kiene: Schluß jetzt! — Abg. Stock: Verleumdung! — Weiterer Zuruf von der SPD: Raus! — Glocke des Präsidenten)

Die Bevölkerung soll wissen,

(Erneuter Zuruf des Abg. Kiene: Schluß jetzt!)

daß wir trotz aller insbesondere von jenseits der Grenzen an uns herangetragenen Agitation das Gefühl für die Größenordnung der unsere Freiheit bedrohenden Gefahren nicht verloren haben.

(Fortdauernde starke Unruhe bei der SPD und Zuruf: Einen Ton haben Sie! — Abg. Strohmayer: Gemeinheit! — Weiterer Zuruf von der SPD: Eine ganz große Gemeinheit ist das!)

Präsident Dr. Ehard: Ich muß den Ausdruck „Gemeinheit“ zurückweisen.

Herr Abgeordneter Dr. Hoegner zur Abstimmung!

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Vorsitzenden der Fraktion des GB würden uns Veranlassung geben, gegen die ganze Vorlage zu stimmen, wenn es sich nicht um eine Regierungsvorlage handeln würde, in der von den ursprünglichen Absichten der Fraktion des GB sehr wenig übrig geblieben ist.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Präsident Dr. Ehard: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Ich bitte, jetzt in Ruhe die Schlußabstimmung vornehmen zu dürfen.

Wer dem Gesetz in der in dritter Lesung beschlossenen Form zustimmen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Eine Reihe von Gegenstimmen! — Stimmenthaltungen? — 4. Mit Mehrheit bei 4 Stimmenthaltungen ist das Gesetz angenommen.

Damit haben wir die Tagesordnung erschöpft. Ich bitte, die Nachtragstagesordnung weiter erledigen zu dürfen.

Sie haben noch eine Reihe von Gesetzentwürfen, zum Teil von der Staatsregierung, zum Teil Initiativgesetzentwürfe auf den Tisch gelegt bekommen. Ich glaube, wir können sie heute noch erledigen. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich diese Gesetzentwürfe, die Ihnen vorgelegt worden sind, noch in der ersten Lesung auf die Tagesordnung setzen. Besteht dagegen eine Erinnerung? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich so verfahren.

Ich darf zunächst von der Nachtragstagesordnung aufrufen die

Neuwahl eines berufsrichterlichen Mitglieds des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Die Vorlage ist Ihnen vervielfältigt zugegangen. Es handelt sich um folgendes:

Wir haben am 22. Oktober 1959 den Oberlandesgerichtsrat Dr. Graf zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt. Herr Dr. Graf ist am 19. November 1959 zum Bundesrichter beim Bundesgerichtshof gewählt worden. Er scheidet infolgedessen als berufsrichterliches Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs aus. Es wird deshalb von der Staatsregierung vorgeschlagen, ein neues berufsrichterliches Mitglied beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof zu wählen, und zwar den Oberlandesgerichtsrat Karl Ludwig Renner am Oberlandesgericht München. Die Vorlage ist Ihnen bereits zugegangen. Darf ich vorschlagen, daß wir diese Wahl offen vornehmen, oder wird verlangt, daß eine geheime Wahl stattfindet?

(Nein!)

— Ein Widerspruch wird nicht erhoben.

Wer zustimmen will, daß der Herr Oberlandesgerichtsrat Karl Ludwig Renner zum berufsrichterlichen Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs gewählt wird, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — 2 Stimmenthaltungen. Im übrigen einstimmig gewählt.

Antrag des Herrn Abgeordneten Gabert betreffend Erhaltung des Schloßparkes Nymphenburg für die Bevölkerung (Beilage 911)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 979) berichtet der Herr Abgeordnete Köglspurger.

Köglspurger (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine verehrten Damen und Herren! Der Antrag auf Beilage 911 lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, alle Vorkehrungen zu treffen, um den Schloßpark Nymphenburg für die Bevölkerung zu erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß jede ungerechtfertigte Verringerung des Baumbestandes unterbleibt.

Der Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich in seiner 56. Sitzung vom 11. Dezember mit dem Antrag befaßt. Herr Kollege Dr. Elsen war Mitberichterstatter, ich selbst Berichterstatter.

Ich konnte darauf hinweisen, daß es ein gutes Empfinden der Münchner Bevölkerung ist, sich immer dann aufzuregen, wenn Bäume gefällt werden. Das liegt in der Natur der Sache und in der Einstellung der Großstadtbevölkerung. Auf der anderen Seite darf nicht übersehen werden, daß ein Park wie der Nymphenburger Schloßpark von Zeit zu Zeit eine gewisse Durchforstung verlangt. Dazu bemerkte der Mitberichterstatter, daß vielleicht die Wiederherstellung des alten Gartens notwendig ist.

Nach einer eingehenden Aussprache, in der von allen Kollegen die Notwendigkeit der Erhaltung des Schloßparks anerkannt und zum Ausdruck gebracht wurde, daß vermieden werden sollte, jeden Baum zu fällen, wenn es nicht zwingend notwendig ist, wurde der Antrag in abgeänderter Form angenommen. Ich muß ihn verlesen, weil der Schlußsatz des einstimmig angenommenen Antrags im Protokoll versehentlich weggeblieben ist. Der Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, alle Vorkehrungen zu treffen, um den Schloßpark Nymphenburg zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß jede ungerechtfertigte Verringerung des Baumbestandes unterbleibt.

Ich darf Sie bitten, diesem einstimmigen Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Ehard: Ich darf darauf aufmerksam machen, daß dieser Zusatz, wie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat, kein Abänderungs- oder Zusatzantrag ist, sondern es ist durch ein Versehen, offenbar durch ein Mißverständnis bei der Protokollierung, der Zusatz weggeblieben. Er ist tatsächlich in dieser Form beschlossen worden. Der Beschluß auf Beilage 997 lautet also, wie der Herr Berichterstatter vorgetragen hat:

Die Staatsregierung wird ersucht, alle Vorkehrungen zu treffen, um den Schloßpark Nymphenburg zu erhalten, und dafür Sorge zu tragen, daß jede ungerechtfertigte Verringerung des Baumbestandes unterbleibt.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer diesem Beschluß mit dem Zusatz, wie ich ihn verlesen habe, zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegen-

probe. — Stimmenthaltungen? — Soweit ich sehe, einstimmig beschlossen.

Antrag der Herren Abgeordneten Jaumann und anderer betreffend Richtlinien zu §§ 3 und 15 Absatz 2 der Verordnung über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (Beilage 546)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 986) berichtet der Herr Abgeordnete Nerlinger.

Nerlinger (BP), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr befaßte sich in seiner 20. Sitzung mit dem Antrag des Herrn Kollegen Jaumann betreffend Richtlinien zu §§ 3 und 15 Absatz 2 der Verordnung über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen auf Beilage 546.

Nachdem in Bonn verschiedene Änderungen vorgenommen worden sind und bis jetzt noch nicht klar ist, was der Bund in dieser Hinsicht beabsichtigt, stellte der Vorsitzende mit dem Einverständnis des Antragstellers den Abänderungsantrag, dem Antrag auf Beilage 546 in folgender Fassung zuzustimmen:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. zu prüfen und bis zum 1. März 1960 zu berichten, inwieweit die aus Anlaß des neuen Güternahverkehrstarifs hervorgerufenen Preisauswirkungen in den Bauetat des Bayer. Staates eingreifen und damit ein effektives Absinken des Bauvolumens zur Folge haben;
2. dafür Sorge zu tragen, daß der Bauwirtschaft die durch das Eingreifen des GNT in die sogenannten Überläuferverträge mit Wirkung vom 1. Februar 1959 verursachten Mehrkosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten erstattet werden.

In dieser Form hat der Ausschuß den Antrag einstimmig gebilligt. Ich bitte das Hohe Haus, sich diesem Beschluß anzuschließen.

Präsident Dr. Ehard: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer dem Beschluß des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 986) zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — Einstimmig beschlossen.

Nun rufe ich auf:

Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Merkt, Dr. Müller und Winkler betreffend Verlegung des Landplatzes Oberwiesenfeld (Beilage 861)

Über die Verhandlungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 965) berichtet der Herr Abgeordnete Demeter.

Demeter (SPD), **Berichterstatter**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr behandelte in seiner 19. Sitzung am 3. Dezember 1959 den Antrag auf Beilage 861. Dieser Antrag, gestellt von den Abgeordneten Dr. Merkt, Dr. Müller und Winkler, hat zum Gegenstand die Verlegung des Landplatzes Oberwiesenfeld; er lautet:

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Verlegung des Landplatzes Oberwiesenfeld auf ein Gelände bei Garching durch eine angemessene finanzielle Hilfe zu fördern. Dabei ist insbesondere die Frage einer Kredithilfe zu prüfen.

Berichterstatter war Demeter; Mitberichterstatter Herr Kollege Röhrh.

Der **Berichterstatter** führte aus, daß das Problem den Ausschuß schon mehrmals beschäftigt hat und daß nunmehr eine Verlegung möglich wird, daß aber hier den Beteiligten eine finanzielle Hilfe gegeben werden müßte. Im Interesse der Bewohner um Oberwiesenfeld ist zu begrüßen, daß diese Entwicklung vorangegangen ist.

Der Antragsteller **Dr. Merkt** begründete seinen Antrag ausführlich und kam auch zu dem Schluß, daß man die Kleinfliegerei im Verkehr und die Sportfliegerei fördern müsse.

Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums, Herr Ministerialdirigent **Dr. Nibler**, sprach sich dahin aus, daß im Wirtschaftshaushalt ein Betrag eingesetzt sei, der aber für diesen Zweck wohl nicht ausreiche, so daß also weitere Mittel notwendig werden.

Der Vertreter des Finanzministeriums führte aus, daß hier wohl ein größerer Betrag notwendig sei, daß aber im Haushalt im Augenblick nichts steht. Man müsse wohl auf einen Titel zurückgreifen, der deckungsfähig sei und in dieser Frage schon vorgesehen wäre.

In den weiteren Ausführungen sprachen sich alle Redner für eine Unterstützung dieses Antrags aus.

Sie finden den Beschluß, der einstimmig gefaßt wurde, auf Beilage 965. Ich darf Sie bitten, diesem Beschluß beizutreten.

Präsident Dr. Ehard: Über die Verhandlungen des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 980) berichtet der Herr Abgeordnete Zillibiller.

Zillibiller (CSU), **Berichterstatter**: Meine Damen und Herren! Anschließend an die Diskussion im Wirtschaftsausschuß über diesen Antrag hat sich der Haushaltsausschuß damit beschäftigt, und zwar hauptsächlich mit der finanziellen Seite dieses Antrags.

Der Haushaltsausschuß war sich darüber einig, daß die Verlegung von Oberwiesenfeld weg nach Garching eilt, damit im nächsten Jahr die Flugplatzanlage dieses privaten Sportflugplatzes für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen wird. Auf der

anderen Seite hat sich aus der Diskussion und hauptsächlich aus den Darlegungen der Vertreter der Staatsregierung ergeben, daß es notwendig sein wird, noch einzelne Verhandlungen mit den beteiligten Stellen zu führen, und zwar in erster Linie mit der Stadt München, die ja an diesem Privatflugplatz, der für München zuständig ist, auch interessiert werden muß und interessiert sein sollte.

Daraufhin ist der Antrag erweitert worden. Er lautet jetzt folgendermaßen:

Die Staatsregierung wird ersucht, die Verlegung des Landplatzes Oberwiesenfeld auf ein Gelände bei Garching durch Verhandlungen mit der Stadt München und den Interessentenverbänden zu fördern und bis zum 15. Januar 1960 zu berichten.

Der Termin ist eingesetzt worden, damit die Arbeiten keine Einbußen erleiden.

Außerdem war sich der Ausschuß einhellig darüber klar, daß die wenigen, geringen Mittel, die im Wirtschaftsetat zur Förderung der Sportfliegerei bereitstehen, für diesen Zweck nicht herangezogen werden sollen.

Ich bitte Sie, dem Vorschlag zuzustimmen.

Präsident Dr. Ehard: Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur **Abstimmung**. Der Abstimmung liegt zugrunde die Beilage 980. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß es statt, wie auf der Beilage gedruckt ist, „15. Juni“ heißen muß — wie es der Berichterstatter richtig vorgetragen hat —: „15. Januar“. Das ist ein Druckfehler; im Protokoll steht es nämlich richtig.

Wer diesem Beschluß des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Stimmenthaltungen? — So beschlossen.

Nun rufe ich auf:

Antrag der Frau Abgeordneten Dr. Hamm-Brücher, der Herren Abgeordneten Bezold, von Feury und anderer, Demeter und anderer, des Herrn Abgeordneten Dr. Becher betreffend Einbau eines Konzertsalles in das Leuchtenberg-Palais (Beilage 610)

Es berichtet der Herr Abgeordnete Köglspenger.

Köglspenger (SPD): Ich würde bitten, diesen Antrag noch einmal an den Ausschuß zurückzuweisen, weil wir hier auf eine Sachdebatte verzichten und uns noch einmal mit diesen Dingen beschäftigen wollen.

Präsident Dr. Ehard: Herr Abgeordneter Winkler!

Winkler (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte dem Vorschlag des Herrn Kollegen Köglspenger widersprechen. Wir haben im Haushaltsausschuß wirklich mit viel Aufwand

(Winkler [CSU])

an Argumenten und stimmungsgewaltig und auch, ich möchte sagen, in einer guten Gesamtüberlegung die Frage des Wiederaufbaus des Odeon-Saales behandelt.

(Frau Abg. Dr. Hamm-Brücher: Nein! Das haben wir nicht!)

Ich kann mir nicht vorstellen, daß bei einer neuerlichen Behandlung im Haushaltsausschuß weitere neue schwerwiegende Argumente vorgebracht werden können. Ich möchte Sie bitten, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß wir diese Rückverweisung nicht vornehmen, weil sich praktisch doch das Ergebnis nicht ändern wird.

Präsident Dr. Ehard: Es ist der Wunsch einer großen Fraktion, daß die Sache auch noch einmal an die Fraktion, zurückverwiesen wird. Ich glaube, dem können wir nicht widersprechen. Es ist jedenfalls eine gute Übung des Hohen Hauses, daß in einem solchen Fall so verfahren wird.

(Abg. Hanauer: Jawohl!)

Ich würde deshalb vorschlagen, daß wir die Zurückverweisung billigen. Aber ich muß darüber abstimmen lassen, weil das verlangt wird.

Wer der Zurückverweisung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Vier Gegenstimmen. — Stimmenthaltungen? — 1 Stimmenthaltung. Im übrigen ist so beschlossen.

(Abg. Winkler: Herr Präsident, in welchen Ausschuß?)

Dann darf ich Sie einladen, noch einige erste Lesungen zu erledigen.

Zunächst rufe ich auf den

Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Heubl, Huber Ludwig, Dr. Fischer und Fraktion betreffend Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags (Beilage 992)

Dieser Initiativgesetzentwurf ist Ihnen rotariert auf den Tisch gelegt worden.

Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen an den Ausschuß für Geschäftsordnung und Wahlprüfung und den Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen.

Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

Dann eine erste Lesung zum

Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung staatlicher Kassengeschäfte auf die Landkreise (Beilage 983)

Das ist eine Regierungsvorlage, die Ihnen vorliegt. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. — Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben. Es ist so beschlossen.

Ich rufe weiter auf die erste Lesung zum
Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hoegner und Fraktion betreffend Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Beilage 995)

Es handelt sich um einen Initiativgesetzentwurf, der Ihnen ebenfalls vorliegt. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Staatshaushalt und Finanzfragen und dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. Wird eine Erinnerung dagegen erhoben? — Das ist nicht der Fall. Es ist dann einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf die erste Lesung zum

Antrag der Herren Abgeordneten Bachmann Georg, Röhl und Binder betreffend Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 991)

Es ist dies ein Initiativgesetzentwurf. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich schlage vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungsfragen und Rechtsfragen zu überweisen. Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben. Es ist so beschlossen.

Damit sind wir am Ende unserer Tagesordnung. Zur Sitzungsfolge möchte ich folgendes sagen.

Vom 21. Dezember bis 11. Januar sind Weihnachtsferien, und zwar in der Form, daß weder Ausschußsitzungen noch Fraktionssitzungen oder Tagungen gehalten werden können; das heißt es können Fraktionssitzungen, Vorstandssitzungen, Tagungen gehalten werden, aber ohne Gebühr. Der Ältestenrat schlägt das vor, damit eine absolute Pause ist

(Beifall)

und nicht das eintritt, was man als „Lagerkoller“ zu bezeichnen pflegt.

(Heiterkeit)

In der Woche nach dem 11. Januar sind wieder Ausschußsitzungen, ebenso in der folgenden Woche nach dem 18. Januar. In der Woche ab 25. Januar ist eine Plenarsitzung, und zwar ab Dienstag, den 26. Januar 15 Uhr. Ich bitte schon jetzt um Ihre Ermächtigung, daß die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Ältestenrat vom Präsidenten festgesetzt wird. — Eine Erinnerung dagegen wird nicht erhoben.

Dann kommt wieder eine Woche Ausschußsitzungen ab 1. Februar, eine Woche Ausschußsitzungen ab 8. Februar, ebenso ab 15. Februar und ab 22. Februar.

Dann kommt eine sitzungsfreie Woche vom 29. Februar bis 5. März, und zwar auch hier in der Form, daß weder Ausschußsitzungen, noch Frak-

(Präsident Dr. Ehard)

tionssitzungen, noch Arbeitstagungen stattfinden; das heißt sie können stattfinden, aber ohne Gebühr. Der Ältestenrat ist der Meinung, daß es gut ist, wenn namentlich in der Faschingszeit einmal eine gewisse Ruhe eintritt.

In der Woche vom 7. bis 12. März ist dann wieder Plenum und in der Woche ab 14. März Ausschusssitzungen, ebenso in der Woche ab 21. März und ab 28. März. Ab 4. April ist dann wieder eine Plenarsitzungswoche. Dann kommen die Osterferien vom 11. bis 23. April.

Bis dahin können wir es ungefähr übersehen. Sie haben auch die Sitzungsfolge schon auf den Tisch gelegt bekommen.

Damit sind wir am Ende. Bevor ich schließe, möchte ich noch darauf hinweisen, daß das neue Jahr uns eine ganze Reihe von ziemlich ausgiebigen Arbeiten, besonders Gesetze, bringt, einige dringliche Gesetze, das Beamtengesetz, das neue Wassergesetz usw.

Bevor ich schließe, möchte ich Ihnen allen, meine sehr verehrten Damen und Herren, und Ihren Familien ein gesegnetes, frohes **Weihnachtsfest** und ein glückliches und **erfolgreiches Neues Jahr** wünschen. Vor allem wünsche ich Ihnen die Erhaltung Ihrer Schaffenskraft und Erfolg bei Ihrer Arbeit. Meine Wünsche gelten auch den Mitgliedern der Staatsregierung, meinen Mitarbeitern im Präsidium des Landtags, sowie allen Angehörigen des Landtagsamts und des Landesamts für Kurzschrift.

Meine Wünsche gelten auch der Presse und dem Rundfunk. Ich danke der Presse insbesondere für ihre objektive Berichterstattung. Ich bitte um ihre Mitarbeit auch im künftigen Jahr.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Wir dürfen nicht vergessen unserer Schwestern und Brüder in der **Ostzone**, die durch den Eisernen Vorhang von uns getrennt sind. Bei einer Gelegenheit wie jetzt, wenn wir uns gute Weihnachtstage und ein frohes Neues Jahr wünschen, glaube ich, ist es angezeigt, auch dieser deutschen Brüder und Schwestern zu gedenken und ihnen zu sagen, wenn wir das auch nur in dieser Form tun können, daß wir stets an sie denken und daß wir eine friedliche **Wiedervereinigung** jederzeit im Auge behalten, und daß wir danach streben und nicht aufhören werden, danach zu streben.

Im übrigen wünsche ich uns allen, daß das Neue Jahr ein friedliches Jahr wird und daß die Weihnachtsbotschaft nicht bloß äußerlich ausgesprochen, sondern in den Herzen der Menschen Wirklichkeit wird.

(Lebhafter Beifall)

— Herr Abgeordneter Dr. Hoegner!

Dr. Hoegner (SPD): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem alten, guten Brauche folgend, wünsche ich als Vorsitzender der stärksten Fraktion der Opposition vor allem dem Herrn Landtagspräsidenten, den Mitgliedern der Staatsregierung, dem Präsidium, allen Mitgliedern dieses Hohen Hauses, den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Landtags sowie den Herren des Rundfunks und der Presse und besonders auch unseren Stenographen, auf deren Fleiß wir ja zum großen Teil angewiesen sind, **frohe Weihnachten** und ein **glückliches Neues Jahr**.

Ich glaube, auch der Zustimmung des Hohen Hauses sicher zu sein, wenn ich dem Herrn **Ministerpräsidenten** für das Neue Jahr die baldige und völlige Wiederherstellung seiner Gesundheit wünsche.

(Beifall)

Möge das Jahr 1960 dem gesamten deutschen Volk und allen Völkern der Erde ein Jahr des Friedens und des menschlichen Glückes werden!

(Beifall)

Staatsminister Dr. Haas: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Namens des Herrn Bayerischen Ministerpräsidenten und namens der Bayerischen Staatsregierung darf ich auch meinerseits für das bevorstehende Weihnachtsfest und für das Neue Jahr 1960 die allerherzlichsten **Glückwünsche** Ihnen, meine Damen und meine Herren des Hohen Hauses, und Ihnen, Herr Präsident, übermitteln. Diese Glückwünsche erstrecken sich auch auf das Präsidium des Bayerischen Landtags und auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtagsamts.

Auch wir hoffen, daß die gute Zusammenarbeit zwischen Volksvertretung und Staatsregierung, die in diesem Jahr festzustellen war, für die kommenden Jahre und insbesondere für das Neue Jahr erhalten bleiben möge. Auch wir hoffen, daß uns der Frieden erhalten bleibt; denn nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung sind Frieden und Freiheit bei der jetzigen Situation in unserem europäischen Raum unteilbar.

(Beifall)

Präsident Dr. Ehard: Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Mit den besten Weihnachtswünschen, mit den besten Wünschen für das Neue Jahr und mit dem Wunsch auf ein gesundes Wiedersehen schließe ich die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 10 Uhr 29 Minuten)